

Gemeinde Bern

Plan Nr. 1186 / 12

Archiv-Nr. 634

Quartierplanung Mattenhof Teilplan West

Abänderung Parz. Nr. 1510 / III Konsumstrasse 11

Von der Kant. Baudirektion
genehmigt 11. 5. 94

Bern, 11.9.91

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner

Jörg Suter

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung:
 Mitwirkungsbericht vom:
 Vorprüfungsbericht:
 Öffentliche Auflage vom... 17.2.94 ... bis 19.3.1994
 Publikation im Stadtanzeiger am... 17.2.94 / 3.3.94
 Anzahl Einsprachen: keine
 Einspracheverhandlung:
 Erledigte Einsprachen:
 Unerledigte Einsprachen:
 Rechtsverwahrungen: keine

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 20. April 1994

Der Stadtpräsident
[Signature]

Die Stadtkommission
[Signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Bern, den... 20. April 1994

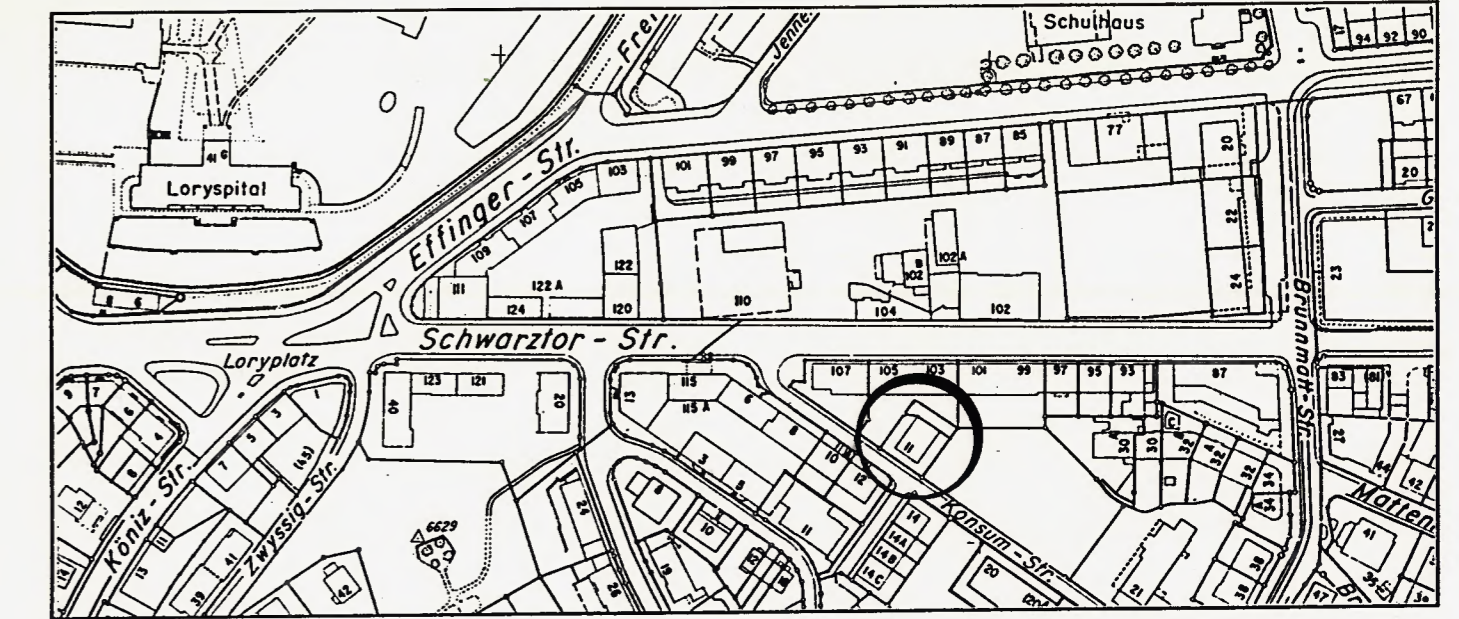
Die Stadtschreiberin
[Signature]

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

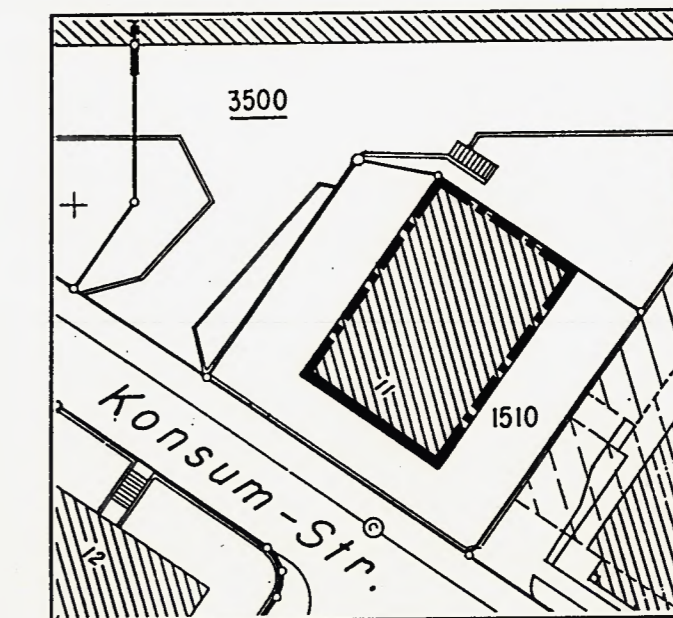
GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 11.5.94

[Signature]

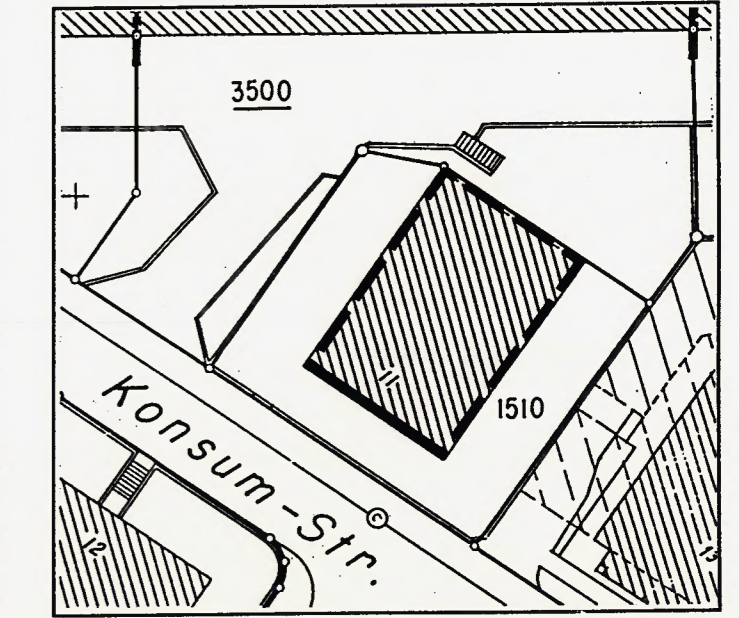
Übersicht 1: 2'000



Abänderung
Heute



Vorgesehen



Legende

- Gestaltungsbaulinien definieren die Gebäudeflucht, an die angebaut werden muss.
- Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.
- Rückwärtige und seitliche Baulinien begrenzen ein Baufeld. Sie gehen den Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände vor.

Hinweis :

Es werden nur die vom Änderungsvorschlag betroffenen Inhalte dargestellt. Die übrigen Inhalte der Überbauungsordnung Mattenhof - West bleiben bestehen.